



I. GELTUNG / ANGEBOTE

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN - Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

II. PREISE

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Bestimmungsort in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei einem Auftragswert von weniger als € 150,- netto berechnen wir eine Frachtpauschale von € 10,50.

III. ZAHLUNG UND VERRECHNUNG

1. Unsere Rechnungen für Lieferungen in Deutschland sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Rechnungen für Lieferungen im Ausland sind zahlbar 30 Tage netto. Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
2. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

IV. LIEFERFRISTEN

1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
2. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Verkäufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgedandt ist. Erwärmt dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 v.H. für jede volle Woche der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, z. B. aus sogenannten Akzeptantenwechsel.
2. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

VI. AUSFÜHRUNGEN DER LIEFERUNGEN

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften auf den Käufer über.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Sonderanfertigungen außerhalb unseres Standardprogramms sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.

VII. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zu- rück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers berechtigt nachzubessern. Bei

Fehlschlagen von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

2. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
3. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe des Abschnitts VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung.

VIII. ALLGEMEINE HAFTUNGSGRENZEN

Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfaßt - außer bei Vorsatz - solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden könnten oder für die der Käufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.

IX. PAUSCHALISierter SCHADENERSATZ

Für den Fall, daß der Käufer den Vertrag nicht erfüllt, sind wir berechtigt, wegen entgangenen Gewinns oder/und Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, pauschalierten Schadenersatz vom Käufer in Höhe von 20 % des Nettowarenwertes zu verlangen. Dem Käufer bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

X. RÜCKTRITT

1. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) der Lieferant uns trotz unserer Bestellung und ohne unseres Verschulden (z.B.) wegen Einstellung oder Nichtbeginn der Produktion der bestellten Ware) auf Dauer nicht beliefert oder
 - b) ein Fall höherer Gewalt (d. h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die niemand Einfluß hat, z.B. Naturereignisse) die Lieferung auf Dauer verhindert (dies gilt nicht bei einem Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsver schulden unse- rerseits) oder
 - c) der Käufer falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingende Tatsachen gemacht hat oder
 - d) der Käufer sich weigert, die durch Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszwecks durch Zug-um-Zug- Leistung oder Sicherheitsleistung innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zu beseitigen oder
 - e) über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist.
2. Im Falle eines Rücktritts oder Rücknahme gelieferter Waren haben wir Anspruch auf Ausgleich für tatsächliche Aufwendungen und für Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.
3. Für die Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten folgende Pauschalsätze:
 - a) innerhalb des ersten Halbjahres 20 %
 - b) innerhalb des zweiten Halbjahres 30 %
 - c) innerhalb des dritten Halbjahres 40 %
 - d) innerhalb des vierten Halbjahres 50 %
 - e) innerhalb des dritten Jahres 55 %
 - f) innerhalb des vierten Jahres 65 %
 - g) innerhalb des fünften Jahres 70 %
4. Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, daß uns keine oder eine wesentlich geringere Einbuße entstanden ist. Des gleichen bleibt uns vorbehalten, den Nachweis zu führen, daß uns eine wesentliche höhere Einbuße, als in den Pauschalsätzen vorgesehen, entstanden ist.

XI. URHEBERRECHTE

1. An Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Sofern wir Gegenstände nach den vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere der Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen, und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

XII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Betrieb. Gerichtsstand ist Bochum, soweit nach § 38 Zivilprozeßordnung zulässig. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einfluß der Haager Kaufrechtsübereinkommen. Bundesrepublik Deutschland unter Einfluß der Haager Kaufrechtsübereinkommen.